

ENTWURF

Jahrgang 2018

Ausgegeben am xx. xxxxxxxx 2018

xx. Gesetz: Wiener Buschenschankgesetz; Änderung

Gesetz, mit dem das Wiener Buschenschankgesetz geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Wiener Buschenschankgesetz, LGBl. für Wien Nr. 4/1976, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 39/2013, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 4 lautet:

„(4) Folgende Teile des Wiener Stadtgebietes bilden Heurigengebiete im Sinne dieses Gesetzes:

1. im 10. Bezirk das Gebiet der Katastralgemeinden Oberlaa-Land, Oberlaa-Stadt, eingegrenzt auf die Weinbaufluren gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 der Verordnung des Magistrates der Stadt Wien, mit der die Weinbaufluren abgegrenzt werden, ABl. der Stadt Wien Nr. 26/2016, Unterlaa und Rothneusiedl,
2. im 16. Bezirk das Gebiet westlich der Verbindungsbahn,
3. im 17. Bezirk das Gebiet der Katastralgemeinden Dornbach und Hernals,
4. im 18. Bezirk das Gebiet westlich der Verbindungsbahn,
5. das gesamte Gebiet des 19. Bezirkes,
6. im 21. Bezirk das Gebiet der Katastralgemeinden Stammersdorf, Strebersdorf und Groß-Jedlersdorf I,
7. im 22. Bezirk das Gebiet der Katastralgemeinde Breitenlee, eingegrenzt auf das von den Straßenzügen Ziegelhofstraße, Mittelfeldweg, Hausfeldstraße, Lackenjöchelgasse, verlängerte Mayredergasse, Agavenweg, Oleandergasse und Rautenweg umschlossene Gebiet,
8. im 23. Bezirk das Gebiet der Katastralgemeinden Atzgersdorf, Liesing, Rodaun, Mauer und Kalksburg.“

2. § 7 Abs. 4 lautet:

„(4) Wenn die Nachbarschaft durch die Ausübung eines Buschenschankes wiederholt in unzumutbarer Weise belästigt wurde, kann der Magistrat im Einzelfall einen späteren Beginn oder ein früheres Ende der Ausschankzeit vorschreiben. Ob Belästigungen zumutbar sind, ist nach den Maßstäben eines normal empfindenden Menschen und auch auf Grund der örtlichen Verhältnisse (Heurigengebiet) zu beurteilen. Diese Vorschreibung ist zu widerrufen, wenn angenommen werden kann, dass der für die Vorschreibung maßgebende Grund nicht mehr gegeben sein wird.“

3. § 10 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Bei der Ausübung des Buschenschankes ist außer den im § 2 angeführten Getränken auch der Ausschank von Leitungswasser, Mineralwasser, Sodawasser und kohlenensäurehaltigen Erfrischungsgetränken gestattet.“

4. § 10 Abs. 2 lautet:

„(2) Buschenschankern ist ferner auch die Verabreichung von allen heimischen Wurst- und Käsesorten, Schinken und geräuchertem Fleisch, Speck, kaltem Fleisch und kaltem Geflügel, kaltem Wild und Wiener Schnecke, kalten und geräucherten heimischen Fischen, Sardinen, Sardellenringen und Rollmöpsen, Salaten, Essiggemüse, hartgekochten Eiern, Brotaufstrichen aller Art, Butter und Schmalz,

Grammeln, Salzmandeln und Erdnüssen, Weingebäck wie Weinbeißern, Kartoffelrohscheiben, Salzgebäck, Brot und Gebäck, Waffeln, nach typischen bäuerlichen Rezepten hergestellten Mehlspeisen aus eigener Erzeugung sowie heimischem Obst und Gemüse unter Ausschluss aller warmen Speisen gestattet.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Information zur Prüfung des elektronischen Siegels
bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter:
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur>

V o r b l a t t

zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Wiener Buschenschankgesetz geändert wird

Ziele und wesentlicher Inhalt:

Die Wiener Landwirtschaftskammer hat, da das Wiener Buschenschankgesetz, LGBL. für Wien Nr. 4/1976, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. für Wien Nr. 39/2013, nicht mehr zur Gänze den derzeitigen Anforderungen entspricht, in einem Maßnahmenpapier Wiener Weinbau Anregungen zu dessen Novellierung zwecks Anpassung an die heutigen Bedürfnisse abgegeben.

Mit dem gegenständlichen Entwurf wird den Anregungen der Wiener Landwirtschaftskammer Rechnung getragen. Er beinhaltet insbesondere:

1. die Erweiterung der Heurigengebiete um die Katastralgemeinden Oberlaa-Stadt (mit Eingrenzungen), Rothneusiedl und Breitenlee (mit Eingrenzungen);
2. eine Präzisierung der Bestimmung betreffend die Einschränkung der Ausschankzeit bei wiederholter unzumutbarer Belästigung;
3. die Klarstellung, dass auch der Ausschank von Leitungswasser und nur der Ausschank von kohlenensäurehaltigen Erfrischungsgetränken (alkoholfrei) zulässig ist und
4. die Ausweitung der Verabreichungsbefugnisse.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

Finanzielle Auswirkungen:

Dem Bund, dem Land Wien und den übrigen Gebietskörperschaften werden durch den gegenständlichen Entwurf keine Kosten entstehen.

Auswirkungen auf die Bezirke:

Das Vorhaben hat keine finanziellen Auswirkungen auf die Bezirke.

Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

- Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Die Wiener Buschenschankbetriebe sind ein wesentlicher und traditioneller Teil des Wiener Stadtbildes und der Stadtkultur. Die Ausweisung der Katastralgemeinden Oberlaa-Stadt (mit Eingrenzungen), Rothneusiedl und Breitenlee (mit Eingrenzungen) als Heurigengebiete und die Ausweitung der Verabreichungsbefugnis tragen zur Erhaltung der Konkurrenzfähigkeit und zur Sicherung des Bestandes der Wiener Buschenschankbetriebe bei. Dadurch werden auch die Arbeitsplätze in den Betrieben gesichert und der Wirtschaftsstandort Wien (Tourismus) positiv beeinflusst.

- Auswirkungen in umweltpolitischer, konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Keine.

Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Keine.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der Bereich des Buschenschankes ist eine nicht einmal für ganz Österreich, sondern nur für die Bundesländer Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Steiermark und Wien typische Institution und kommt in den übrigen EU-Mitgliedstaaten nicht vor.

Es existieren daher keine EU-Rechtsvorschriften, welche diesen Bereich reglementieren.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Information zur Prüfung des elektronischen Siegels
bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter:
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur>

Erläuterungen

zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Wiener Buschenschankgesetz geändert wird

Allgemeiner Teil

Die Wiener Landwirtschaftskammer hat, da das Wiener Buschenschankgesetz, LGBl. für Wien Nr. 4/1976, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 39/2013, nicht mehr zur Gänze den derzeitigen Anforderungen entspricht, in einem Maßnahmenpapier Wiener Weinbau Anregungen zu dessen Novellierung zwecks Anpassung an die heutigen Bedürfnisse abgegeben.

Mit dem gegenständlichen Entwurf wird den Anregungen der Wiener Landwirtschaftskammer Rechnung getragen. Er beinhaltet insbesondere:

1. die Erweiterung der Heurigengebiete um die Katastralgemeinden Oberlaa-Stadt (mit Eingrenzungen), Rothneusiedl und Breitenlee (mit Eingrenzungen);
2. eine Präzisierung der Bestimmung betreffend die Einschränkung der Ausschankzeit bei wiederholter unzumutbarer Belästigung;
3. die Klarstellung, dass auch der Ausschank von Leitungswasser und nur der Ausschank von kohlenensäurehaltigen Erfrischungsgetränken (alkoholfrei) zulässig ist und
4. die Ausweitung der Verabreichungsbefugnisse.

Dem Bund und den übrigen Gebietskörperschaften werden durch die gegenständliche Novelle keine Kosten entstehen. Für das Land Wien ist die Vollziehung dieser Novelle mit keinen zusätzlichen Kosten verbunden.

Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1 (§ 4 Abs. 4)

Nach § 4 Abs. 1 des Wiener Buschenschankgesetzes darf der Buschenschank nur in einem Heurigengebiet (Abs. 4) ausgeübt werden.

Die Heurigengebiete sind im § 4 Abs. 4 leg. cit. taxativ aufgezählt, es handelt sich dabei

1. im 10. Bezirk um das Gebiet der Katastralgemeinden Oberlaa-Land und Unterlaa,
2. im 16. Bezirk um das Gebiet westlich der Verbindungsbahn,
3. im 17. Bezirk um das Gebiet der Katastralgemeinden Dornbach und Hernals,
4. im 18. Bezirk um das Gebiet westlich der Verbindungsbahn,
5. das gesamte Gebiet des 19. Bezirkes,
6. im 21. Bezirk um das Gebiet der Katastralgemeinden Stammersdorf, Strebersdorf und Groß-Jedlersdorf I, und
7. im 23. Bezirk um das Gebiet der Katastralgemeinden Atzgersdorf, Liesing, Rodaun, Mauer und Kalksburg.

Die Wiener Landwirtschaftskammer hat, um den aktuellen Tendenzen und den Entwicklungen Rechnung zu tragen, ersucht, im 10. Bezirk auch das Gebiet der Katastralgemeinde Oberlaa-Stadt mit Eingrenzung auf die Weinbaufluren und der Katastralgemeinde Rothneusiedl sowie im 22. Bezirk das Gebiet der Katastralgemeinde Breitenlee mit Eingrenzungen in die Liste der ausgewiesenen Heurigengebiete aufzunehmen.

Die Erweiterung des Heurigengebietes im 10. Bezirk sowie die Ausweisung eines kleinen Gebietes in der Katastralgemeinde Breitenlee im 22. Bezirk als ein neues (zusätzliches) Heurigengebiet, ist eine notwendige Anpassung an die aktuellen weinbaulichen Entwicklungen in Wien.

Im 10. Bezirk ist das Heurigengebiet bisher auf die Katastralgemeinde Oberlaa-Land und Unterlaa beschränkt. Hier befinden sich auch die Standorte der meisten Weinbaubetriebe des 10. Bezirkes. In den letzten Jahren haben auch zwei Betriebe, deren Betriebsstandorte in der KG Rothneusiedl liegen (Hintere

Stand: 13.6.2018

Liesingbachstraße, Rosiwalgasse, etc.) durch die Auspflanzung bzw. die Übernahme von Weingärten neu mit dem Weinbau begonnen. Um diesen Betrieben die gleiche Möglichkeit wie den in den beiden anderen Katastralgemeinden angesiedelten Betrieben zu geben, in Zukunft ihren Wein im Rahmen einer am Betriebsstandort betriebenen Buschenschank auszuschenken und zu verkaufen, ist die Erweiterung des Heurigengebietes durch die Aufnahme der KG Rothneusiedl in das Heurigengebiet des 10. Bezirkes erforderlich.

Ergänzend dazu ist auch eine Aufnahme der abgegrenzten Weinbaufluren des 10. Bezirkes in das Heurigengebiet notwendig.

Die seit einigen Jahren in § 4 Abs. 3e des Wiener Buschenschankgesetzes verankerte Möglichkeit in genau festgelegten Zeiträumen zusätzlich auch direkt im Weingarten eine (eingeschränkte) Buschenschanktätigkeit auszuüben, steht den Weinbaubetrieben des 10. Bezirkes – im Gegensatz zu den in den anderen traditionellen Wiener Weinbaugebieten (16., 19. 21. Bezirk) angesiedelten Weinbaubetrieben – bisher nicht offen, da die Weinbaufluren des 10. Bezirkes zur Gänze in der Katastralgemeinde Oberlaa-Stadt (am Goldberg) liegen. Um diese Ungleichbehandlung zu beseitigen, sollen daher die in § 1 Abs. 1 Z 1 der Verordnung des Magistrates der Stadt Wien, mit der die Weinbaufluren abgegrenzt werden, ABl der Stadt Wien Nr. 26/2016, ausgewiesenen Weinbaufluren des 10. Wiener Gemeindebezirks ebenfalls in das Heurigengebiet aufgenommen werden.

In der genannten Verordnung zur Abgrenzung der Wiener Weinbaufluren ist erstmalig auch ein kleines Gebiet im 22. Bezirk, in der Katastralgemeinde Breitenlee, als Weinbauflur ausgewiesen. Vor einigen Jahren wurde hier auch von einem in Breitenlee ansässigen Landwirtschafts- bzw. Obstbaubetrieb bereits ein Weingarten ausgepflanzt, der mittlerweile seine Ertragsfähigkeit erreicht hat und Keltertrauben in vergleichbarer Menge und Qualität wie in den traditionellen Wiener Weinbaugebieten liefert. Damit soll – insbesondere auch im Hinblick auf zukünftige stadt- und landschaftspolitische Entwicklungen (Stichwort „Wienerwald NordOst“) eine sanfte weinbauliche Entwicklung im 22. Bezirk ermöglicht werden. Um diesem Betrieb bzw. auch allfällig weiteren Betrieben in der Zukunft die Möglichkeit für eine Vermarktung des betriebseigenen Weins im Rahmen einer Buschenschank zu bieten, soll auch ein kleines, genau (entlang von Straßenzügen) abgegrenztes Gebiet in der Katastralgemeinde Breitenlee im Wiener Buschenschankgesetz als Heurigengebiet ausgewiesen werden.

Zu Art. I Z 2 (§ 7 Abs. 4)

§ 7 Abs. 4 des Wiener Buschenschankgesetzes sieht vor, dass wenn die Nachbarschaft durch die Ausübung eines Buschenschankes wiederholt in unzumutbarer Weise belästigt wurde, der Magistrat im Einzelfall einen späteren Beginn oder ein früheres Ende der Ausschankzeit vorschreiben kann und diese Vorschreibung zu widerrufen ist, wenn angenommen werden kann, dass der für die Vorschreibung maßgebende Grund nicht mehr gegeben sein wird.

Nunmehr wird näher geregelt, wann eine unzumutbare Belästigung vorliegt. Dabei hat § 3 des Wiener Tierhaltegesetzes, LGBl. für Wien Nr. 39/1987, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 18/2018, als Vorbild gedient.

Zu Art. I Z 3 (§ 10 Abs. 1 erster Satz) und Z 4 (§ 10 Abs. 2):

Im Abs. 1 erfolgen Klarstellungen

1. hinsichtlich des Ausschanks von Leitungswasser,
2. und dass nur der Ausschank von kohlenensäurehaltigen Erfrischungsgetränken (alkoholfrei) zulässig ist.

Die von der Wiener Landwirtschaftskammer vorgeschlagene Erweiterung der Speisenpalette, die im Rahmen der Buschenschank angeboten werden darf, und nunmehr in den Abs. 2 Eingang findet, nimmt Rücksicht auf neue landwirtschaftliche Produktionszweige innerhalb der Wiener Landwirtschaft („Wiener Schnecke“), die Angebotspalette im Buschenschankgesetz des benachbarten, weinbautreibenden Bundeslandes Niederösterreich sowie auch auf das sich ändernde Nachfrageverhalten der Buschenschankbesucherinnen und -besucher. Aus diesen Gründen sollen im Rahmen des Buschenschankes nunmehr auch kaltes Wild, kalte und geräucherte heimische Fische, Waffeln, wie Manner- oder Pischingerschnitten, und auch nach typischen bäuerlichen Rezepten hergestellte

Mehlspeisen, wie insbesondere Apfel-, Topfen-, Nuss-, Mohn- und Beerenstrudel sowie Obstkuchen) aus eigener Erzeugung verabreicht werden dürfen.



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Information zur Prüfung des elektronischen Siegels
bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter:
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur>

GZ: 386582/2018

Stand: 13.6.2018

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Art. I Z 1:

§ 4. (1) bis (3) ...

(4) Folgende Teile des Wiener Stadtgebietes bilden Heurigengebiete im Sinne dieses Gesetzes:

1. im 10. Bezirk das Gebiet der Katastralgemeinden Oberlaa-Land und Unterlaa,
2. im 16. Bezirk das Gebiet westlich der Verbindungsbahn,
3. im 17. Bezirk das Gebiet der Katastralgemeinden Dornbach und Hernals,
4. im 18. Bezirk das Gebiet westlich der Verbindungsbahn,
5. das gesamte Gebiet des 19. Bezirkes,
6. im 21. Bezirk das Gebiet der Katastralgemeinden Stammersdorf, Strebersdorf und Groß-Jedlersdorf I,
7. im 23. Bezirk das Gebiet der Katastralgemeinden Atzgersdorf, Liesing, Rodaun, Mauer und Kalksburg.

Art. I Z 2:

§ 7. (1) bis (3) ...

(4) Wenn die Nachbarschaft durch die Ausübung eines Buschenschanks wiederholt in unzumutbarer Weise belästigt wurde, kann der Magistrat im Einzelfall einen späteren Beginn oder ein früheres Ende der Ausschankzeit vorschreiben. Diese Vorschreibung ist zu widerrufen, wenn angenommen werden kann, daß der für die Vorschreibung maßgebende Grund nicht mehr gegeben sein wird

Vorgeschlagene Fassung

§ 4. (1) bis (3) ...

(4) Folgende Teile des Wiener Stadtgebietes bilden Heurigengebiete im Sinne dieses Gesetzes:

1. im 10. Bezirk das Gebiet der Katastralgemeinden Oberlaa-Land, **Oberlaa-Stadt, eingegrenzt auf die Weinbaufluren gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 der Verordnung des Magistrates der Stadt Wien, mit der die Weinbaufluren abgegrenzt werden, ABl. der Stadt Wien Nr. 26/2016, Unterlaa und Rothneusiedl,**
2. im 16. Bezirk das Gebiet westlich der Verbindungsbahn,
3. im 17. Bezirk das Gebiet der Katastralgemeinden Dornbach und Hernals,
4. im 18. Bezirk das Gebiet westlich der Verbindungsbahn,
5. das gesamte Gebiet des 19. Bezirkes,
6. im 21. Bezirk das Gebiet der Katastralgemeinden Stammersdorf, Strebersdorf und Groß-Jedlersdorf I,
7. **im 22. Bezirk das Gebiet der Katastralgemeinde Breitenlee, eingegrenzt auf das von den Straßenzügen Ziegelhofstraße, Mittelfeldweg, Hausfeldstraße, Lackenjöchelgasse, verlängerte Mayredergasse, Agavenweg, Oleandergasse und Rautenweg umschlossene Gebiet,**
8. im 23. Bezirk das Gebiet der Katastralgemeinden Atzgersdorf, Liesing, Rodaun, Mauer und Kalksburg.

§ 7. (1) bis (3) ...

(4) Wenn die Nachbarschaft durch die Ausübung eines Buschenschanks wiederholt in unzumutbarer Weise belästigt wurde, kann der Magistrat im Einzelfall einen späteren Beginn oder ein früheres Ende der Ausschankzeit vorschreiben. **Ob Belästigungen zumutbar sind, ist nach den Maßstäben eines normal empfindenden Menschen und auch auf Grund der örtlichen Verhältnisse (Heurigengebiet) zu beurteilen.** Diese Vorschreibung ist zu

Geltende Fassung

Art. I Z 3 und 4:

§ 10. (1) Bei der Ausübung des Buschenschankes ist außer den im § 2 angeführten Getränken auch der Ausschank von Mineralwasser, Sodawasser und kohlenensäurehaltigen Getränken gestattet. Die Buschenschenker sind verpflichtet, mindestens eine Sorte eines kalten nichtalkoholischen Getränkes zu einem nicht höheren Preis auszuschenken als das am billigsten angebotene kalte alkoholische Getränk (ausgenommen Obstwein) und dieses nach Maßgabe der Bestimmungen des Preisauszeichnungsgesetzes besonders zu kennzeichnen. Der Preisvergleich hat jeweils auf der Grundlage des hochgerechneten Preises für einen Liter der betroffenen Getränke zu erfolgen.

(2) Buschenschenkern ist ferner auch die Verabreichung von allen heimischen Wurst- und Käsesorten, Schinken und geräuchertem Fleisch, Speck, kaltem Fleisch und kaltem Geflügel, Sardinen, Sardellenringen und Rollmöpsen, Salaten, Essiggemüse, hartgekochten Eiern, Brotaufstrichen aller Art, Butter und Schmalz, Grammeln, Salzmandeln und Erdnüssen, Weingebäck wie Weinbeißern, Kartoffelrohscheiben und Salzgebäck, Brot und Gebäck sowie heimischem Obst und Gemüse unter Ausschluß aller warmen Speisen gestattet.

(3) ...

Vorgeschlagene Fassung

widerrufen, wenn angenommen werden kann, **dass** der für die Vorschreibung maßgebende Grund nicht mehr gegeben sein wird.

§ 10. (1) Bei der Ausübung des Buschenschankes ist außer den im § 2 angeführten Getränken auch der Ausschank von **Leitungswasser**, Mineralwasser, Sodawasser und kohlenensäurehaltigen **Erfrischungs**getränken gestattet. Die Buschenschenker sind verpflichtet, mindestens eine Sorte eines kalten nichtalkoholischen Getränkes zu einem nicht höheren Preis auszuschenken als das am billigsten angebotene kalte alkoholische Getränk (ausgenommen Obstwein) und dieses nach Maßgabe der Bestimmungen des Preisauszeichnungsgesetzes besonders zu kennzeichnen. Der Preisvergleich hat jeweils auf der Grundlage des hochgerechneten Preises für einen Liter der betroffenen Getränke zu erfolgen.

(2) Buschenschenkern ist ferner auch die Verabreichung von allen heimischen Wurst- und Käsesorten, Schinken und geräuchertem Fleisch, Speck, kaltem Fleisch und kaltem Geflügel, **kaltem Wild und Wiener Schnecke, kalten und geräucherten heimischen Fischen**, Sardinen, Sardellenringen und Rollmöpsen, Salaten, Essiggemüse, hartgekochten Eiern, Brotaufstrichen aller Art, Butter und Schmalz, Grammeln, Salzmandeln und Erdnüssen, Weingebäck wie Weinbeißern, Kartoffelrohscheiben, Salzgebäck, Brot und Gebäck, **Waffeln, nach typischen bäuerlichen Rezepten hergestellten Mehlspeisen aus eigener Erzeugung** sowie heimischem Obst und Gemüse unter **Ausschluss** aller warmen Speisen gestattet.



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Information zur Prüfung des elektronischen Siegels
bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter:
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur>